

**Standplatztarif
für Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen
mit Volksfestcharakter in der
Stadt Königswinter
(Beschluss des Rates vom 17.12.2001)**

Tarif Nr.	Art des Geschäftes	Standgeld Euro	Bemes- sungs- grundlage
1.	<u>Normaltarife (NT)</u>		
1.1	Autoselbstfahrer, Go-Cart-Bahnen u. Ä..	16,00	1
1.2	Große Rundfahr- und Schaugeschäfte	16,00	1
1.3	Kleine Rundfahr-, Kinder- und Schau- geschäfte, Schaukeln, Ponybahnen	9,00	1
1.4	Schießhallen	13,00	1
1.5	Ausspielungen aller Art	13,00	1
1.6	Spielgeräte aller Art	4,00	2
1.7	Greiferautomaten	5,00	2
1.8	Messer-, Ball- und Ringwerfen, Blinker, Tischdrehräder, Fadenziehen, Angel- spiele, Nagelschlag, Lukas u. ä. Geräte	9,00	1
1.9	<u>Verkaufsgeschäfte</u>		
1.9.1	Spiel-, Süß-, Tabak-, Schmuck- und Lederwaren, Bilder, Textilien, Porzellan, Obst u. Ä..	9,00	1

1.9.2	Speiseeis und Softeis	10,00	3
1.9.3	Wurstbraterei, Imbissverkauf, Getränkestände	13,00	1
1.9.4	Ambulanter Verkauf (Bauchläden)	9,00	3

Erläuterungen zur Bemessungsgrundlage:

1. = je angefangenem Meter Frontlänge oder Durchmesser bei rundem Grundriss
2. = qm/Tag
3. = Person/Tag

2. Ermäßigungen und Verzicht

2.1 Für die nachstehenden Veranstaltungen ermäßigt sich das Standgeld:

a) Kirmes in Oberdollendorf **bis auf 50% des NT,**

b) Kleinkirmes und Herbstkirmes in Niederdollendorf, Kirmessen in Oberpleis und Stieldorf* **bis auf 30% des NT,**

(*Stieldorf nur vorsorglich, da der Bürgerverein die Veranstalterereignenschaft übernommen hat)

c) Kirmessen in Heisterbacherrott, Ittenbach **bis auf 20% des NT,**

d) Kirmes in Eudenbach **bis auf 10% des NT.**

2.2 Bei Verkaufsgeschäften sind für alle Plätze mindestens 30% der Normaltarife zu erheben.

2.3 Bei eintägigen Veranstaltungen sind 1/3, bei zweitägigen Veranstaltungen 2/3 des für den Stadtteil festgesetzten Tarifsatzes zu erheben (ausgenommen Tarife nach Bemessungsgrundlage 2 und 3).

-
- 2.4 Bei Vereinsfesten mit Kirmesbelustigung, Kleinkirmessen und ähnlichen Veranstaltungen können unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, des wirtschaftlichen Vorteils des Standplatzmieters und des Veranstaltungszuspruchs die Standgelder ermäßigt oder ganz erlassen werden.
- 2.5 Weinverkaufsstände beim Winzerfest zahlen eine besonders zu vereinbarende Standplatzabgabe.

3. Erhöhung der Tarifsätze

Bei Standplätzen von außergewöhnlichem wirtschaftlichen Wert für den Standplatzinhaber kann das Standgeld bis zum dreifachen Betrag der Normaltarife erhöht werden.

4. Aufrundung

Die Standgelder sind auf volle Euro aufzurunden.

5. In Kraft-Treten

Dieser Standplatztarif tritt am 01.01.2002 in Kraft.